

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO)

vom 16. Juni 2010

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsichtnahme in die Botschaft der Regierung vom 23. März 2010,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz enthält die kantonalen Ausführungsbestimmungen zur Gegenstand Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung.

² Es regelt die Stellung, Organisation und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, das Begnadigungsverfahren sowie die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Strafrechts.

³ Die Organisation der richterlichen Behörden richtet sich nach dem Gerichtsorganisationsgesetz, soweit die Strafprozessordnung, die Jugendstrafprozessordnung oder dieses Gesetz keine Regelung enthalten.

⁴ Der Vollzug von Strafen und Massnahmen sowie der Untersuchungs- und Sicherungshaft richtet sich nach den Bestimmungen über den Justizvollzug im Kanton Graubünden.

Art. 2

¹ Auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches sinngemäß Anwendung. Kantonale Straftatbestände
1. Allgemein

² Sofern nicht ausdrücklich oder nach dem Sinn der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist, ist auch die fahrlässige Begehung strafbar.

Art. 3

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kantonalem Recht richten sich nach der Strafprozessordnung beziehungsweise der Jugendstrafprozessordnung. 2. Verfahren

² Vorbehalten bleiben besondere Verfahrensvorschriften.

- Kommunale Straftatbestände**
- Art. 4**
- ¹ Die Zuständigkeit der Gemeinden zum Erlass von Strafbestimmungen richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.
- ² Das Verfahren zur Verfolgung und Beurteilung von Straftaten nach kommunalem Recht richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, so weit sie nicht von Jugendlichen im Sinn des Jugendstrafgesetzes verübt worden sind oder besondere Verfahrensvorschriften bestehen. Das Verfahren gegen Jugendliche richtet sich nach der Jugendstrafprozessordnung.
- ³ Die Gemeinden können ein Ordnungsbussenverfahren vorsehen. Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten sinngemäss.
- Verfahrenssprache**
- Art. 5**
- Die Verfahrenssprachen der Strafbehörden im Kanton Graubünden richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz.
- II. Organisation und Zuständigkeiten der Strafverfolgungsbehörden**
- 1. STAATSANWALTSCHAFT**
- A. Stellung und Organisation*
- Stellung und Aufsicht**
- Art. 6**
- ¹ Die Staatsanwaltschaft ist in der Rechtsanwendung unabhängig und allein dem Recht verpflichtet.
- ² Administrativ ist sie dem für die Justiz zuständigen Departement unterstellt.
- ³ Die Regierung übt die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Sie kann ihr verbindliche Weisungen über die administrative Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilen.
- Grundzüge der Organisation**
- ¹ Die Staatsanwaltschaft steht unter der Leitung der Ersten Staatsanwältin oder des Ersten Staatsanwalts.
- ² Die Jugandanwaltschaft bildet eine Abteilung der Staatsanwaltschaft und wird von der Leitenden Jugandanwältin oder dem Leitenden Jugandanwalt geführt.
- ³ Die Staatsanwaltschaft hat ihren Amtssitz in Chur und führt dezentrale Aussenstellen.
- ⁴ Die Regierung regelt die Einzelheiten der Organisation und die Standorte der Aussenstellen in einer Verordnung. Sie kann die Staatsanwaltschaft in

Abteilungen gliedern, die in der Regel von Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten geführt werden.

Art. 8

¹ Die Staatsanwaltschaft besteht aus der Ersten Staatsanwältin oder dem Bestand Ersten Staatsanwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie der erforderlichen Anzahl an:

- a) Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälten sowie der Leitenden Jugandanwältin oder dem Leitenden Jugandanwalt;
- b) Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie Jugandanwältinnen und Jugandanwälten;
- c) Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie Kanzleiangestellten.

² Bei Bedarf kann die Regierung ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugandanwältinnen und Jugandanwälte bestellen.

Art. 9

¹ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugandanwältinnen und Jugandanwälte müssen über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung, eine abgeschlossene rechtswissenschaftliche Ausbildung sowie in der Regel über ein Anwaltspatent verfügen. Anstellungs-
voraussetzungen

² In begründeten Ausnahmefällen kann bei gleichwertiger, fachbezogener Ausbildung vom Erfordernis der abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung abgesehen werden.

Art. 10

¹ Die Anstellungsverhältnisse und die berufliche Vorsorge aller Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft richten sich nach dem kantonalen Personalbeziehungsweise Pensionskassenrecht. Anstellung und
berufliche
Vorsorge

² Die Zuständigkeit für Anstellung und Entlassung richtet sich nach dem Personalgesetz.

³ Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte legen vor ihrem Amtsantritt vor der Anstellunginstanz einen Amtseid oder ein Handgelübde auf gewissenhafte Pflichterfüllung ab. Der Wortlaut von Amtseid und Handgelübde entspricht sinngemäss jenem für Richterinnen und Richter.

Art. 11

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt hat insbesondere Leitung folgende Aufgaben:

- a) personelle, betriebliche und fachliche Führung;
- b) Gewährleistung einer fachgerechten Aus- und Weiterbildung;
- c) Erteilung von mündlichen und schriftlichen Weisungen;
- d) Vertretung der Staatsanwaltschaft gegen aussen.

² Die Regierung regelt die Stellvertretung und weitere Einzelheiten in einer Verordnung.

B. Fallbezogene Zuständigkeiten

Art. 12

Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt

¹ Die Erste Staatsanwältin oder der Erste Staatsanwalt ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;
- b) Zuteilung von Fällen an die Abteilungen oder an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- c) Genehmigung von Nichtanhandnahmeverfügungen der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte und der Leitenden Jugandanwältin oder des Leitenden Jugandanwaltes;
- d) Einsprache gegen Strafbefehle, die nicht von der Staatsanwaltschaft stammen;
- e) Ergreifen von Rechtsmitteln und Vertretung der Staatsanwaltschaft vor der Rechtsmittelinstanz;
- f) Gerichtsstandsfragen vor eidgenössischen Gerichten;
- g) Erlass von internen Richtlinien.

² Sie oder er kann im Einzelfall das Ergreifen von Rechtsmitteln und die Vertretung vor der Rechtsmittelinstanz einer Leitenden Staatsanwältin oder einem Leitenden Staatsanwalt, der Leitenden Jugandanwältin oder dem Leitenden Jugandanwalt, einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt oder einer Jugandanwältin oder einem Jugandanwalt übertragen.

Art. 13

Leitende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte führen eigene Fälle und sind in ihrer Abteilung insbesondere zuständig für:

- a) Erlass von Nichtanhandnahmeverfügungen;
- b) Zuteilung von Fällen an die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
- c) Genehmigung von Sistierungs- und Einstellungsverfügungen.

Art. 14

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind insbesondere zuständig für:

- a) Durchführung von Strafuntersuchungen;
- b) Sistierung und Einstellung des Verfahrens;
- c) Anordnung von Zwangsmassnahmen beziehungsweise Antrag auf Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie auf andere gerichtlich zu genehmigende oder anzuordnende Zwangsmassnahmen;
- d) Erlass von Strafbefehlen;
- e) Führung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter;
- f) Anklageerhebung;
- g) Vertretung der Staatsanwaltschaft vor Gericht;
- h) Erledigung interkantonaler und internationaler Rechtshilfegesuche;
- i) Erlass von nachträglichen und selbstständigen Entscheiden.

Art. 15

¹ Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter können im Auftrag einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts beziehungsweise einer Jugendanwältin oder eines Jugendanwalts Verfahrensbeteiligte vorladen und Einvernahmen durchführen. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter

² In der Strafuntersuchung wegen Übertretungen können sie unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts Strafbefehle erlassen.

Art. 16

¹ Die Jugendanwaltschaft ist für die Strafverfolgung von Jugendlichen im ganzen Kanton zuständig. Jugendanwaltschaft

² Sie ist Untersuchungsbehörde im Sinne der Jugendstrafprozessordnung, entscheidet im Strafbefehlsverfahren, erhebt Anklage vor den Jugendgerichten und ist verantwortlich für den Vollzug der Sanktionen.

³ Die Bestimmungen über die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie über die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sinngemäß für die Jugendanwaltschaft.

⁴ Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte können auch Verfahren gegen Erwachsene führen.

2. GERICHTLICHE POLIZEI**Art. 17**

¹ Die Kantonspolizei wirkt als gerichtliche Polizei bei der Strafverfolgung mit. Kantonspolizei

² Die Aufgaben der gerichtlichen Polizei richten sich nach dem Bundesrecht. Die Staatsanwaltschaft kann die Kantonspolizei mit der Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen beauftragen.

³ Für die gerichtspolizeilichen Tätigkeiten unterstehen die Organe der Kantonspolizei in fachlicher Hinsicht der Aufsicht und Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft.

⁴ Die Organisation der gerichtlichen Polizei sowie die administrative und disziplinarische Unterstellung richten sich nach der Polizeigesetzgebung.

3. VERWALTUNGSBEHÖRDEN**Art. 18**

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen obliegt einer Verwaltungsbehörde, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Übertretungsstrafbehörden

² Für nachträgliche Entscheide ist die Staatsanwaltschaft zuständig.

III. Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte

Art. 19

Erstinstanzliches Gericht

- ¹ Das Bezirksgericht amtet als erstinstanzliches Strafgericht.
² Es entscheidet in Fünferbesetzung:
- über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung;
 - auf Anordnung der oder des Vorsitzenden;
 - wenn die Staatsanwaltschaft:
 - eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren beantragt;
 - eine Verwahrung oder eine stationäre therapeutische Massnahme beantragt;
 - bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen einen Freiheitsentzug von mehr als fünf Jahren beantragt.
- ³ In den anderen Fällen entscheidet das Bezirksgericht in Dreierbesetzung.

Art. 20

Jugendgericht

Das Bezirksgericht amtet als Jugendgericht.

Art. 21

Zwangsmassnahmengericht

- ¹ Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts amtet als Zwangsmassnahmengericht in Straf- und Jugendstrafsachen.
² Sie oder er ist zuständig für den Schutz des Berufsgeheimnisses bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Art. 22

Berufungsgericht und Beschwerdeinstanz

Das Kantonsgesetz amtet als Berufungsgericht und als Beschwerdeinstanz in Straf- und Jugendstrafsachen.

IV. Ergänzende Bestimmungen

1. RECHTSHELFE

Art. 23

Innerkantonale Rechtshilfe

Die kantonalen Strafbehörden leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

Art. 24

Interkantonale Rechtshilfe

- ¹ Unter Vorbehalt des Gegenrechts wird Rechtshilfe auch für Straftaten des kantonalen Rechts geleistet.

- ² Die nationale Rechtshilfe wird von der am Ort der vorzunehmenden Verfahrenshandlung zuständigen Strafbehörde geleistet.

Art. 25

- ¹ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über das Gesuch eines ausländischen Strafverfolgung. States um Übernahme der Strafverfolgung.
- ² Sie tritt die Strafverfolgung an einen ausländischen Staat ab oder stellt ein entsprechendes Gesuch.

2. MITWIRKUNGSRECHTE UND -PFLICHTEN VON BEHÖRDEN

Art. 26

- ¹ Die Anzeigepflicht der Strafbehörden richtet sich nach der Strafprozessordnung. Anzeigepflicht und Anzeigerecht
- ² Die Mitglieder und Mitarbeitenden von anderen Behörden und Gerichten sind zur Anzeige berechtigt, wenn sie in ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis von einer von Amtes wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung erhalten. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis bleiben vorbehalten.
- ³ Sie sind zur Anzeige verpflichtet, wenn ein Gesetz dies vorsieht.

Art. 27

- Zur Stellung des Strafantrags wegen Vernachlässigung von Unterhaltspflichten sind auch die zur Betreuung der unterhaltsberechtigten Person zuständigen Vormundschafts- oder Sozialhilfebehörden befugt. Antragsrecht von Behörden

Art. 28

- ¹ Behörden und Gerichte sind verpflichtet, den Strafbehörden ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit dies für ein Strafverfahren notwendig ist. Mitwirkungs-
rechte und -pflichten von Behörden
- ² Erstattet eine Verwaltungsbehörde Anzeige oder reicht sie einen Strafantrag ein, so hat sie in ihrem Zuständigkeitsbereich die Beweise zu erheben und zu sichern, bei denen Gefahr in Verzug ist. Die Behörde kann von der Staatsanwaltschaft zur Klärung des Sachverhalts beigezogen werden.
- ³ Das für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Amt kann seine Anträge für nachträgliche Entscheide selber vor Gericht vertreten.

Art. 29

- ¹ Die Strafbehörden haben die zuständigen Behörden zu benachrichtigen und ihnen zweckdienliche Unterlagen zu übermitteln, wenn sich in einem Strafverfahren begründeter Anlass zur Prüfung ausserstrafrechtlicher Massnahmen ergibt. Meldung von Strafverfahren und Urteilen an Behörden
- ² Die Meldung über ein hängiges Strafverfahren ist nur zulässig, wenn
- a) die Behörde diese Angabe für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe benötigt oder

- b) von einer unmittelbaren Gefährdung auszugehen ist.
³ Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 30

Ausnahmen vom Verfolgungs-
zwang

- ¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie des Kantons- und des Verwaltungsgerichts sind für ihre Äusserungen im Grossen Rat oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.
² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richterinnen und Richter und die Aktuarinnen und Aktuare des Kantons- und des Verwaltungsgerichts können wegen im Amt begangener Verbrechen und Vergehen nur mit Ermächtigung der für die Justiz zuständigen Kommission des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 31

Ausnahmen vom Anwaltszwang

- Der Rechtsbeistand durch eine handlungsfähige, nicht im Anwaltsregister eingetragene oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessende Person ist auf begründetes Gesuch im Einzelfall mit Genehmigung der verfahrensleitenden Person möglich:
- a) zur Verteidigung der beschuldigten Person im Übertretungsstrafverfahren;
 - b) zur nichtberufsmässigen Vertretung der Privatklägerschaft;
 - c) zur Unterstützung anderer Verfahrensbeteiligter.

Art. 32

Belohnungen

- Das für die Justiz zuständige Departement kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Belohnung für die erfolgreiche Mitwirkung von Privaten bei der Fahndung aussetzen.

Art. 33

Feststellung der Fahrunfähigkeit

- ¹ Die Feststellung der Fahrunfähigkeit im Strassenverkehr richtet sich nach dem Bundesrecht.
² Die Polizei ist zuständig für die Durchführung von Vortests und Atem-Alkoholproben sowie die Anordnung von Blut- und Urinuntersuchungen.
³ Verweigert die betroffene Person die Durchführung des Vortests oder der Atem-Alkoholprobe, die Blut- oder Urinuntersuchung oder die ärztliche Untersuchung, entscheidet die Staatsanwaltschaft über die zwangsweise Durchsetzung.

Art. 34

Amtliche
Sachverständige

- ¹ Als amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige im Sinn der Strafprozessordnung gelten insbesondere:

- a) die Bezirksärztinnen und –ärzte;
- b) der forensische Dienst der Psychiatrischen Dienste Graubünden;
- c) das von der Regierung bezeichnete rechtsmedizinische Institut;
- d) die von der Regierung bezeichnete Institution für Kinder- und Jugendpsychiatrie beziehungsweise für Kinderschutz.

² Die Regierung kann weitere amtliche oder dauernd bestellte Sachverständige bezeichnen und regelt in einer Verordnung die jeweiligen Fachgebiete.

³ Soweit das Bundesrecht die Durchführung einer Durchsuchung oder Untersuchung von Personen durch eine Ärztin oder einen Arzt vorsieht, können die Strafbehörden alle im Kanton tätigen Ärztinnen und Ärzte beziehen.

Art. 35

¹ Die in der Sache zuständige Behörde ordnet die amtliche Bekanntmachung an. Amtliche Bekanntmachung

² Die Veröffentlichung richtet sich nach den Bestimmungen über das Kantonsamtsblatt.

Art. 36

¹ Die Akten des Strafverfahrens werden bei der Staatsanwaltschaft, die Gerichtsakten beim Gericht sowie die Vollzugsakten beim zuständigen Amt aufbewahrt. Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht

² Über die Akteneinsicht über abgeschlossene Verfahren entscheidet die Behörde oder das Gericht, welche oder welches die Akten aufbewahrt.

³ Die Akteneinsicht wird gewährt, wenn ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden kann.

⁴ Entscheide über die Akteneinsicht können schriftlich innert 30 Tagen mit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde angefochten werden.

4. VERFAHRENSKOSTEN UND RECHNUNGWESEN

Art. 37

¹ Die Tragung der Verfahrenskosten richtet sich nach der Strafprozessordnung und der Jugendstrafprozessordnung. Verfahrenskosten

² Die Gebühren bemessen sich nach dem Aufwand und den wirtschaftlichen Verhältnissen der kostenpflichtigen Person.

³ Die Gebühr beträgt höchstens 20 000 Franken. In Verfahren, die einen besonders grossen Aufwand verursachen, erhöht sich der Gebührenrahmen auf 100 000 Franken. Bei Verzicht auf ein vollständig begründetes Urteil wird die Gebühr angemessen reduziert.

⁴ Die Höhe der Gebühr wird durch Verordnung geregelt durch:

- a) die Regierung für Verfahren vor Verwaltungsbehörden und der Staatsanwaltschaft;
- b) das Kantonsgericht für gerichtliche Verfahren.

Art. 38

Besondere Kostenregelungen

- ¹ Die Kosten der Leichenbergung und der Legalinspektion gehen zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person, wenn der aussergewöhnliche Tod nicht auf ein Fremdverschulden zurückzuführen ist.
- ² Aus Gründen der Billigkeit kann ganz oder teilweise auf die Überbindung der Kosten verzichtet werden.

Art. 39

Rechnungswesen und Inkasso

- ¹ Die Strafbehörden führen für jeden Fall eine eigene Rechnung.
- ² Im Übrigen richtet sich das Rechnungswesen nach der Finanzaushaltsgesetzgebung beziehungsweise nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation und den Justizvollzug.
- ³ Das Inkasso obliegt bei der Staatsanwaltschaft und den kantonalen Verwaltungsbehörden dem von der Regierung bezeichneten Amt. Bei den Gerichten richtet es sich nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation.

Art. 40

Verwendung der Geldstrafen und Bussen

- Die Verwendung der Geldstrafen und Bussen richtet sich nach den Bestimmungen über die Gerichtsorganisation und den Justizvollzug.

Art. 41

Entschädigungen

- ¹ Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtspflege richten sich nach der Strafprozessordnung und der Anwaltsgesetzgebung.
- ² Die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen für den Erwerbsausfall beträgt höchstens 500 Franken pro Tag. Die Entschädigung der Spesen erfolgt höchstens zu den für die Angestellten des Kantons geltenden Ansätzen. Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

V. Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden**1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 42**

Kantonale Verwaltungsbehörden

- ¹ Überträgt ein Gesetz die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem oder Bundesrecht einer kantonalen Verwaltungsbehörde, liegt die Zuständigkeit ohne eine besondere Zuweisung beim sachlich zuständigen Amt.

² Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung und diesem Gesetz. Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 43

¹ Der Kantonspolizei obliegen:

Kantonspolizei

- a) die Mitwirkung als kantonale Amtsperson bei Hausdurchsuchungen nach dem Verwaltungsstrafrecht des Bundes;
- b) die ersten Massnahmen bei Flugunfällen.

² Die Aufgaben der Kantonspolizei im Bereich des bundesrechtlichen Ordnungsbussenverfahrens richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über das Strassenverkehrsrecht.

Art. 44

¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach kantonalem Gemeinden oder nach Bundesrecht obliegt den Gemeinden, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht.

² Ist die Gemeinde zur Verfolgung und Beurteilung von kantonalrechtlichen Übertretungen zuständig, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Besondere Verfahrensvorschriften bleiben vorbehalten.

³ Bei der Verfolgung und Beurteilung von bundesrechtlichen Übertretungen ist die Gemeinde einzig für das Ordnungsbussenverfahren zuständig.

2. ORDNUNGSBUSSENVERFAHREN NACH KANTONALEM RECHT

Art. 45

¹ Übertretungen des kantonalen Rechts können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden, wenn es sich um einfache und klar erfassbare Tatbestände handelt und ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Grundsatz

² Die Ordnungsbusse darf höchstens 500 Franken betragen. Dabei dürfen keine zusätzlichen Kosten erhoben werden.

³ Vorleben und persönliche Verhältnisse der Täterschaft werden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens nicht berücksichtigt.

Art. 46

¹ Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen:

Ausnahmen

- a) bei Widerhandlungen, durch die Personen gefährdet oder verletzt wurden oder ein Sachschaden verursacht wurde;
- b) bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan oder der zuständigen Verwaltungsbehörde selber beobachtet oder festgestellt wurden;

- c) bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- d) wenn der Täterschaft zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist;
- e) wenn die Täterschaft das Ordnungsbussenverfahren ablehnt.

² Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und eine Gesamtbuse auferlegt.

³ Lehnt die Person eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbuse den Betrag von 1 000 Franken, so werden alle Übertretungen im ordentlichen Verfahren beurteilt.

Art. 47

Bussenliste und
zuständige
Organe

Die Regierung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie erstellt insbesondere die Liste der Übertretungen, die durch Ordnungsbussen geahndet werden können, bestimmt den Bussenbetrag und bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizei- oder Aufsichtsorgane oder Verwaltungsbehörden.

Art. 48

Bezahlung und
Rechtskraft

¹ Die Busse kann sofort oder innert 30 Tagen bezahlt werden. Mit der Bezahlung wird die Busse unter Vorbehalt von Artikel 49 rechtskräftig.

² Wird die Busse nicht sofort bezahlt, haben Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz den Betrag zu hinterlegen oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

³ Wird die Busse nicht innert Frist bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 49

Ordnungsbusse
und ordentliches
Verfahren

¹ Eine Ordnungsbuse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgesprochen werden.

² Stellt eine Strafbehörde auf Veranlassung einer von der Tat betroffenen Person oder der Täterschaft fest, dass Artikel 46 dieses Gesetzes missachtet wurde, hebt sie die Ordnungsbuse auf und wendet das ordentliche Verfahren an.

VI. Begnadigung

Art. 50

Grundsatz

¹ Mit der Begnadigung können rechtskräftige Strafen ganz oder teilweise erlassen oder in mildere Strafen umgewandelt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Vollzug der Strafe im konkreten Fall als eine unbillige, nicht gerechtfertigte Massnahme erscheinen lassen.

² Über Begnadigungsgesuche entscheidet endgültig:

-
- a) der Grosse Rat bei Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren;
 - b) die Regierung in den übrigen Fällen.

Art. 51

¹ Das Begnadigungsgesuch ist schriftlich und begründet beim für die Justiz zuständigen Departement einzureichen. Es hat keine aufschiebende Wirkung, sofern nicht die zuständige Vollzugsbehörde etwas anderes verfügt.

² Ist das Gesuch nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, führt das Departement die notwendigen Erhebungen durch. Es holt die Stellungnahme des urteilenden Gerichts und der mit dem Strafvollzug betrauten Organe ein.

³ Der Entscheid des Grossen Rates beziehungsweise der Regierung wird der gesuchstellenden Person, dem urteilenden Gericht und der Vollzugsbehörde mit kurzer schriftlicher Begründung mitgeteilt.

Art. 52

Auf die Tragung und Bemessung der Kosten finden die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege sinngemäss Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 53

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Gesetz über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958;
- b) Beitritt vom 9. Juni 1996 zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992.

Aufhebung von
Erlassen

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, finden die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung beziehungsweise der Jugendstrafprozessordnung sowie dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 54

¹ Die Änderung von Gesetzen wird im Anhang geregelt.

Änderung
bisherigen Rechts

² Soweit grossrätliche Verordnungen, die den Vorgaben von Artikel 32 Absatz 1 Kantonsverfassung nicht entsprechen, den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung oder deren Umsetzung in diesem Gesetz widersprechen, kann der Grosse Rat sie durch Verordnung an diese Erlasse anpassen.

Art. 55

Übergangsrecht Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangene, noch nicht richterlich beurteilte Widerhandlungen gegen Strafbestimmungen des Gesetzes über die Strafrechtspflege vom 8. Juni 1958 werden nach den Bestimmungen des Anhangs zu diesem Gesetz beurteilt.

Art. 56

Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Anhang
(Art. 54 Abs. 1)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 20. Mai 1984 (BR 130.200)

Art. 4 Abs. 3

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt strafprozessualer Bestimmungen Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

2. Gesetz über die Staatshaftung vom 5. Dezember 2006 (BR 170.050)

Art. 1 Abs. 3 und 4

³ Für strafprozessuale Entschädigungsforderungen gegenüber dem Kanton finden die Bestimmungen über die Staatshaftung nur Anwendung, wenn die Forderung im Strafverfahren nicht beurteilt worden ist.

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 11 Abs. 2

² Die Haftung gilt gleichermaßen für strafprozessuale Entschädigungen der beschuldigten Person.

Art. 14 Abs. 2

² Die adhäsionsweise Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gemäss Strafprozessordnung ist zulässig.

3. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

4. Gesetz über den Justizvollzug im Kanton Graubünden vom 27. August 2009 (BR 350.500)

Art. 5 Abs. 3 und 4

³ Die Umwandlung von Bussen, welche von einer Verwaltungsinstanz ausgesprochen wurden, in gemeinnützige Arbeit oder eine Ersatzfreiheitsstrafe verfügt auf Antrag des Amtes die Staatsanwaltschaft.

⁴ Für Bussen, die von Gemeindebehörden gestützt auf Strafbestimmungen des Kantons oder der Gemeinde ausgesprochen worden sind, ist die Umwandlung ausgeschlossen.

Art. 7

¹ Die Kosten des Vollzugs der Freiheitsstrafen gehen zu Lasten des Kantons.

² Die Kosten des Vollzugs von Massnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, soweit nicht die Betroffenen oder Dritte für die Bezahlung aufkommen.

³ Verurteilte in günstigen finanziellen Verhältnissen können durch das urteilende Gericht oder durch das Amt zu Beiträgen an die Vollzugskosten verpflichtet werden.

Art. 13 lit. c

Die kantonalen Justizvollzugsanstalten sowie die anderen Institutionen dienen dem Vollzug:

c) von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft, des tageweisen Vollzugs und des Arbeitsexternats;

Art. 16

Es besteht kein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Vollzugs-einrichtung.

Art. 17 Abs. 2 bis 4

² Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt. Die Hafterstehungsunfähigkeit kann nur durch ein Arztzeugnis attestiert werden. Fehlt ein solches beziehungsweise bestehen Zweifel über die Hafterstehungsfähigkeit, wird diese von der Anstalsärztein oder vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltspsychiaterin oder vom Anstaltspsychiater überprüft.

³ Das Amt kann in jedem Fall eine besondere Untersuchung anordnen. Die gleiche Befugnis hat die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Untersuchungshäftlinge.

⁴ Die Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, obliegt dem Amt. Im Bedarfsfall orientiert dieses die zuständige Vormundschaftsbehörde. Beide treffen in gegenseitiger Absprache die notwendigen Massnahmen.

Art. 18 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

¹ Das Amt kann Eingewiesene zur Fortsetzung des Vollzugs in eine andere Vollzugseinrichtung versetzen, wenn

² Die Versetzung in eine psychiatrische Klinik oder in ein Spital kann auch auf ärztliche Verfügung hin erfolgen. Für dringende Fälle wird die Direktion der Vollzugseinrichtung dazu ermächtigt. Das Amt wird von der Versetzung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Art. 20 Abs. 2

² In den Fällen von Artikel 95 Absatz 5 StGB ordnet das Amt Sicherheitshaft an, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass die entlassene Person neue Straftaten gegen Leib und Leben begeht. Über die Fortdauer der Sicherheitshaft entscheidet das kantonale Zwangsmassnahmengericht innert 48 Stunden nach der Anordnung.

5. Beitritt des Kantons Graubünden vom 25. Juni 1995 zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (BR 420.570)

Ziff. 3

3. Übertretungen gemäss Artikel 11 der Vereinbarung werden vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

6. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote vom 17. April 2007 (BR 430.000)

Art. 51

Übertretungen der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung werden vom Departement geahndet. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

7. Gesetz über den Schutz von Pflanzen und Pilzen vom 8. Juni 1975 (BR 498.100)

Art. 16 Abs. 1

¹ Wer diesem Gesetz oder gestützt darauf erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 17

¹ Das Verfahren bei Übertretungen gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes und der Vorschriften des Bundes über den Pflanzenschutz richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

² Zuständige Verwaltungsbehörde ist das für Umweltschutz zuständige Departement.

³ Übertretungen gemäss Artikel 16 dieses Gesetzes können auch im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

8. Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden vom 2. Dezember 1984 (BR 500.000)**Art. 15a Abs. 2**

² Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben.

Art. 35 Abs. 2 bis 4

² Sie sind von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit:

- a) soweit es um die Durchsetzung von Forderungen aus dem Behandlungsverhältnis geht oder
- b) wenn sie den zuständigen Behörden Wahrnehmungen melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen oder eine Kinderschutzmassnahme oder eine vormundschaftliche Massnahme im Sinne von Art. 369 oder 370 ZGB angezeigt erscheinen lassen.

³ Ärztinnen und Ärzte sind zudem von Gesetzes wegen vom Berufsgeheimnis befreit, wenn sie den Strafbehörden ein ärztliches Zeugnis oder einen Bericht zur Abklärung der Frage abgeben, ob ein Straftatbestand vorliegt.

⁴ Bisheriger Absatz 3

Art. 49 Abs. 3

³ Verstösse gegen Artikel 15a werden von der Gemeinde mit Busse bis zu 1 000 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 5 000 Franken geahndet. Sie können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

Art. 51

¹ In Verwaltungssachen richtet sich der Weiterzug nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Bisheriger Absatz 3

³ In Strafsachen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

9. Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetz und zur Unfallverhütung nach Unfallversicherungsgesetz vom 19. Oktober 2005 (BR 530.100)

Art. 11

Übertretungen gemäss Artikel 60 in Verbindung mit Artikel 61 Absatz 2 ArG, Artikel 113 UVG und Artikel 12 HArG werden vom Departement beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

10. Gesetz über die Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten vom 7. April 1957 (BR 538.100)

Gliederungstitel vor Art. 19

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Aufgehoben

11. Einführungsgesetz zur Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 19. Oktober 2005 (BR 545.100)

Art. 6 Abs. 2

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

12. Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger vom 3. Dezember 1978 (BR 546.250)

Gliederungstitel nach Art. 19

V. Strafbestimmungen

Art. 19a

¹ Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer:

- a) öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet;
- b) als unterstützungsbedürftige Person die ihr gestützt auf dieses Gesetz erteilten Weisungen nicht befolgt.

² Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden durch die ordentlichen Strafbehörden beurteilt.

³ Das Recht zur Strafanzeige richtet sich nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Gliederungstitel vor Art. 20

VI. Schlussbestimmungen

13. Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)

Art. 1 Abs. 3

³ Für die Tätigkeiten der gerichtlichen Polizei in der Strafrechtpflege gelten die Vorschriften der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 22 Abs. 2

² Sofern keine spezialgesetzlichen Vorschriften bestehen, stellt die Kantonspolizei beim kantonalen Zwangsmassnahmengericht Antrag auf Genehmigung eines Eingriffs in den Geheimbereich.

Art. 26 Abs. 2

² Die Information über Strafverfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung.

Gliederungstitel nach Art. 36

X. Übertretungsstrafrecht

Art. 36a

Unvorsichtiger
Umgang mit
Waffen, Spreng-
mitteln oder
Munition

Mit Busse wird bestraft, wer:

- a) Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht;
- b) solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemäße Beaufsichtigung überlässt;
- c) Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt.

Art. 36b

¹ Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bestraft, wer:

Strafbarer Besitz von Diebeswerkzeugen

- a) Diebeswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einer anderen Person verwahren lässt;
- b) Diebeswerkzeug einer anderen Person überlässt, obwohl sie oder er weiß oder damit rechnen muss, dass das Werkzeug zur Verwendung bei Diebstahl, Raub oder Tötung bestimmt ist.

² Die Gegenstände werden eingezogen.

Art. 36c

Mit Busse wird bestraft, wer:

Gefährdung durch Feuerwerk

- a) ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, anbietet oder abgibt;
- b) Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind.

Art. 36d

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die eine Polizistin oder ein Polizist innerhalb ihrer oder seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Ungehorsam gegen die Polizei

Art. 36e

Mit Busse wird bestraft, wer:

Auskunftsverweigerung

- a) einer Behörde oder einer Amtsperson, die sich gehörig ausweisen, auf berechtigte Aufforderung hin die Angabe des Namens oder der Wohnung oder andere Auskünfte zur Person verweigert oder darüber vor sätzlich unrichtige Angaben macht;
- b) im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben zur Person oder Begleitung macht oder diese Angaben verweigert.

Art. 36f

Wer eine andere Person aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Grober Unfug

Art. 36g

Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

Unanständiges Benehmen, Ruhestörung

	Art. 36h
Verunreinigung fremden Eigentums	¹ Wer vorsätzlich öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB vorliegt, mit Busse bestraft.
	² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.
	Art. 36i
Rechtswidrige Selbsthilfe	Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
	Art. 36j
Betteln	Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bittelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.
	Art. 36k
Ordnungsbussenverfahren	Verstösse gegen Artikel 36c, 36g, 36h und 36j können von den Gemeinden im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden.

Gliederungstitel vor Art. 37

XI. Schlussbestimmungen

14. Gesetz über die Katastrophenhilfe vom 4. Juni 1989 (BR 630.100)

Art. 38 Abs. 1

¹ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird vom Amt mit Busse bestraft.

15. Steuergesetz für den Kanton Graubünden vom 8. Juni 1986 (BR 720.000)

Art. 166 Abs. 4

⁴ Die Strafbehörden sind für die Verfolgung und Beurteilung von Steuervergehen zuständig.

Art. 183a

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

16. Kantonales Jagdgesetz vom 4. Juni 1989 (BR 740.000)

Art. 45

Wer im Besitze von Wild, Wildtrophäen oder Wildbret ist, solches verkauft oder als Präparator entgegengenommen hat, ist verpflichtet, den zuständigen Behörden wahrheitsgetreu Aufschluss über die Herkunft zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss Strafprozessordnung.

Art. 47 Abs. 2

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 47a

Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 47b

Aufgehoben

Art. 47c

Aufgehoben

Art. 47d Marginalie

2. Register

Art. 50

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Abschussliste werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

17. Kantonales Fischereigesetz vom 26. November 2000 (BR 760.100)

Art. 36 Abs. 2

² Soweit das Bundesrecht oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung.

Art. 36a

Übertretungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht geahndet werden.

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

⁵ Aufgehoben

Art. 36b

Die Nichtabgabe oder die verspätete Abgabe der Statistikkarte oder des Statistikbüchleins werden vom zuständigen Amt im Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht mit Busse bis zu 200 Franken geahndet.

18. Gesetz über das Salzregal des Kantons Graubünden vom 5. März 1961 (BR 780.100)**Art. 4**

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der zugehörigen Vollziehungsverordnung werden vom für die Finanzen zuständigen Departement mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist das Departement an den Höchstbetrag nicht gebunden.

Art. 5

Das für die Finanzen zuständige Departement verfügt die Konfiskation widerrechtlich eingeführten oder in den Handel gesetzten Salzes.

19. Enteignungsgesetz des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 1958 (BR 803.100)**Art. 17 Abs. 2**

² Widerhandlungen werden vom Departement mit Busse bis zu 1 000 Franken geahndet. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

20. Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005 (BR 807.100)**Art. 56 lit. b**

Die Aufwendungen der Strassenrechnung werden insbesondere finanziert durch:

- b) Verkehrssteuern sowie übrige Abgaben, nach Abzug der Aufwendungen für das Strassenverkehrsamt und die verkehrsbezogenen Aufgaben der Kantonspolizei;

Art. 62 Abs. 4

⁴ Die Zuständigkeit und das Verfahren richten sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

21. Gesetz über den Wasserbau im Kanton Graubünden vom 27. August 2008 (BR 807.700)

Art. 28 Abs. 4

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

22. Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden vom 12. März 1995 (BR 810.100)

Art. 75 Abs. 1, 3 bis 5

¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Gesetz, seine Vollzugsbestimmungen und die sich darauf stützenden Verfügungen und Entscheide werden von dem für die Wasserkraftnutzung zuständigen Departement mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

³ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁵ Bisheriger Absatz 3

23. Stromversorgungsgesetz des Kantons Graubünden vom 23. April 2009 (BR 812.100)

Art. 15 Abs. 4

⁴ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

24. Einführungsgesetz vom 2. Dezember 2001 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (BR 820.100)

Art. 54 Abs. 1

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Erlasser oder Verfügungen verletzt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

25. Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden vom 12. April 1970 (BR 830.100)**Art. 41 Abs. 2**

² Der Anstalt steht das Recht zu, die Untersuchungsakten einzusehen. Das Recht auf Einsichtnahme richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

26. Einführungsgesetz vom 11. Juni 2008 zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (BR 870.100)**Art. 2**

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 1

¹ Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen ausgenommen Geschwindigkeitsbeschränkungen. Verkehrsanordnungen unterliegen der Zustimmung durch die kantonale Behörde.

Art. 15 Abs. 2

² Aufgehoben

Art. 16 bis 18

Aufgehoben

Art. 20 Marginalie

Beschwerde an
die Regierung

Art. 21

Aufgehoben

27. Einführungsgesetz vom 24. September 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BR 877.100)**Art. 15**

¹ Aufgehoben

² Die Halterinnen und Halter eines Schiffes sind verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Schiff geführt hat oder wem sie es überlassen haben. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne der Strafprozessordnung zusteht.

³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Fahrfähigkeit von Schiffsführerinnen und Schiffsführern nach Massgabe der Strafprozessordnung und der kantonalen Einführungsgesetzgebung festzustellen oder feststellen zu

lassen. Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und Artikel 138 bis 142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16

Aufgehoben

Art. 18

Aufgehoben

28. Gesetz über die Erhaltung und Förderung der Landwirtschaft vom 25. September 1994 (BR 910.000)

Art. 30

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieses Gesetz oder darauf beruhende Er-lasse und Verfügungen des Kantons oder der Gemeinde verletzt, wird mit Busse bestraft.

Art. 34 Abs. 2

² Die Zuständigkeit und das Verfahren im Einzelnen richten sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

29. Veterinärgesetz vom 30. August 2007 (BR 914.000)

Art. 76a

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

2. Gefährdung
durch Tiere

- a) ein wildes oder bösartiges Tier nicht gehörig verwahrt;
- b) durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt;
- c) ein Tier auf Menschen oder andere Tiere hetzt;
- d) ein Tier, das unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder andere Tiere nicht abhält.

² Liegt eine Widerhandlung gegen Absatz 1 vor, kann das Amt die Tötung des Tieres anordnen.

Art. 77 Marginalie

3. Weitere
Widerhandlungen

Art. 80

Übertretungen dieses Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen sowie der zugehörigen übergeordneten eidgenössischen Gesetzgebung werden durch die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden beurteilt.

30. Kantonales Waldgesetz vom 25. Juni 1995 (BR 920.100)**Art. 47 Abs. 3 bis 5**

³ Aufgehoben

⁴ In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen werden.

⁵ Die Gemeinden können Widerhandlungen gegen kommunales Recht als Übertretungen ahnden, sofern diese nicht bereits nach eidgenössischem oder kantonalem Recht unter Strafe gestellt sind.

Art. 48

Strafverfolgung:
Zuständige
Behörde

¹ Übertretungen der Vorschriften von Artikel 20 dieses Gesetzes werden von den Gemeinden beurteilt, soweit das bundesrechtliche Ordnungsbus- senverfahren Anwendung findet.

² Die Verfolgung und Beurteilung der übrigen forstrechtlichen Verstöße obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

³ Aufgehoben

Art. 49

Aufgehoben

**31. Gesetz über das Lotteriewesen vom 24. April 2006
(BR 935.450)****Art. 23 Abs. 1 und 2**

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Busse bis 2 000 Franken geahndet, sofern nicht Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts zur Anwendung gelangen.

² Aufgehoben

Art. 25

Die Strafbehörden und die Kreisämter haben Entscheide und Bewilligungen, die das Lotteriewesen betreffen, der zuständigen Dienststelle unaufgefordert einzusenden.

32. Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden vom 7. Juni 1998 (BR 945.100)**Gliederungstitel nach Art. 23****IV. Gemeinsame Strafbestimmungen****Art. 23a**

¹ Wer in Ausübung eines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon sie oder er weiss oder wissen sollte, dass dadurch diese Person oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird durch die Gemeinde mit Busse bestraft. Verleitung zu Alkohol- missbrauch

² Die Widerhandlungen können im Ordnungsbussenverfahren nach kantonaalem Recht geahndet werden.

³ Bei wiederholter Widerhandlung kann die Bewilligung für gewerbliche Tätigkeiten beziehungsweise den Kleinhandel mit gebrannten Wassern entzogen werden.

Gliederungstitel vor Art. 24**V. Schlussbestimmungen****33. Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen vom 26. November 2000 (BR 947.100)****Art. 11 Abs. 2**

² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 12

Aufgehoben